



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Frau Ständerätin  
Liliane Maury Pasquier  
Präsidentin der Kommission für soziale  
Sicherheit und Gesundheit des Ständerats  
3003 Bern

per E-Mail an: [bruno.fuhrer@bag.admin.ch](mailto:bruno.fuhrer@bag.admin.ch) und [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Bern, 1. Dezember 2015/lp

## **Stellungnahme zum Erlassentwurf betreffend parlamentarische Initiative 14.417 «Nachbesserung der Pflegefinanzierung»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum genannten Erlassentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass bei ausserkantonalen Pflegeleistungen der Herkunftskanton der Patientin bzw. des Patienten für die Restfinanzierung aufkommen muss. Der Herkunftskanton wird anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt, wobei ein Pflegeheimenritt in einem anderen Kanton keine neue Zuständigkeit begründet.

### **1) Die Haltung von curafutura**

curafutura unterstützt diese Regelung unter dem Vorbehalt, dass die Restfinanzierung vollständig unter den Kantonen geregelt wird und den ausserkantonalen Pflegepatientinnen und Pflegepatienten keine Zusatzkosten entstehen.

curafutura begrüsst, dass mit der geplanten Gesetzesänderung einerseits die Zuständigkeit klar geregelt und andererseits sichergestellt wird, dass der Herkunftskanton die Restfinanzierung übernimmt, welcher – in der Regel über einen längeren Zeitraum – von den Steuereinnahmen der betroffenen Person profitieren konnte. Die gleiche Bestimmung gilt auch bereits im Bereich des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

### **2) Keine ungedeckte Restfinanzierung zu Lasten der Pflegepatientinnen und Pflegepatienten**

Für die Festsetzung der Restfinanzierung bei ausserkantonalen Patientinnen und Patienten schlägt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) im erläuternden Bericht vor, die Pflegekosten des Herkunftskanton als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. In bestimmten Fällen könne es nun vorkommen, dass die Pflegekosten ausserhalb des Kantons die Pflegekosten im Herkunftskanton übersteigen. Eine daraus entstehende Deckungslücke müsse dabei von der Patientin bzw. vom Patienten selbst übernommen werden.



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Aus Sicht von curafutura läuft diese Sichtweise über die Restfinanzierung dem Wortlaut von Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zuwider: Die versicherte Person muss demnach maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten KVG-Beitrags selber übernehmen. Das Gesetz hält darüber hinaus explizit fest: «Die Kantone regeln die Restfinanzierung.»

Es kann nun nicht sein, dass sich die Kantone der Pflicht zur Restfinanzierung im Bereich von «Deckungslücken bei ausserkantonalem Pflegeaufenthalt» entziehen können. Die bestehende Bestimmung, wonach die Kantone die Restfinanzierung regeln, schliesst die Existenz solcher Deckungslücken aus. Durch die nun vorgesehene und erwünschte Präzisierung, welcher Kanton die Restfinanzierung im Einzelfall zu tragen hat, lässt sich unseres Erachtens nicht ableiten, dass die Höhe der Restfinanzierung beschränkt und die Differenz den Pflegepatienten aufgebürdet werden kann.

Wir bitten die SGK-SR deshalb, diesen Punkt nochmals zu prüfen und eine Lösung im Sinne der Patientinnen und Patienten zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Beat Knuchel  
Stv. Direktor  
Leiter Gesundheitspolitik

Luca Petrini  
Projektleiter Gesundheitspolitik



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail

[bruno.fuhrer@bag.admin.ch](mailto:bruno.fuhrer@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
3003 Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 30. November 2015

## **Parlamentarische Initiative Nachbesserung der Pflegefinanzierung (Pa. Iv. 14.417); Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung des KVG (Ergänzung von Art. 25a Abs. 5) mit „Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.“ Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die vorgeschlagene Änderung für santésuisse grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Damit wird die kantonsübergreifende Pflegeheimplanung begünstigt und Kantone, in denen mehr Pflegeheimplätze zur Verfügung stehen als für die eigene Bevölkerung benötigt werden, werden finanziell nicht zusätzlich benachteiligt. Auch aus Sicht der Patientenfreizügigkeit ist die Änderung zu befürworten, da diese durch die aktuell gültige Regelung faktisch behindert wird, was im Widerspruch zum KVG steht.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Abteilung Grundlagen

Verena Nold  
Direktorin

Stephan Colombo  
Leiter a.i.